

STATUTEN TENNISCLUB EICHHOLZ WABERN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Tennisclub Eichholz Wabern" besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Wabern. Er bezweckt:

- a) Pflege und Förderung des Tennisspiels
- b) Pflege der Geselligkeit

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Mitglieder

Der Club umfasst Mitglieder aus der Agglomeration Bern, ausnahmsweise auch aus andern Ortschaften.

- a) Aktivmitglieder (Damen und Herren, ab 19 Jahren)
- b) Studierende/Lernende (Jugendliche ab 19 Jahren; ihnen kommen mit Ausnahme von Art. 5 die Rechte und Pflichten von Aktivmitgliedern zu)
- c) Junioren/Juniorinnen (Jugendliche (15 – 18 Jährige)
- d) Schüler innen
- e) Passivmitglieder (Freunde/Freundinnen und Gönner_innen des Clubs)
- f) Interclub-Mitglieder (Damen und Herren, ab 19 Jahren)

Übertritte von der einen in die andere Kategorie haben auf den 31. Dezember zu erfolgen. Massgebend für die Alterskategorie ist der Jahrgang.

Art. 3 Eintritt und Übertritt

Die Aufnahme in den Club erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Beitrittsgesuches.

Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und der Platzordnung.

Art. 4 Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende Jahr. Austritts- und Übertrittsgesuche sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember einzureichen, andernfalls bleibt das betreffende Mitglied für das kommende Jahr beitragspflichtig.

Verspätete Austrittserklärungen kann der Vorstand in begründeten Fällen (unverschuldete Verspätung) bis Saisonbeginn berücksichtigen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Art. 5 Jahresbeiträge

Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Bei Ehepaaren zahlt eine Person den vollen, die andere den halben Jahresbeitrag eines Einzelmitglieds.

Studierende/Lernende entrichten reduzierte Jahresbeiträge.

Junioren/Juniorinnen und Schüler innen entrichten reduzierte Jahresbeiträge.

Aktivmitgliedern, Studierenden, Lernenden, Junioren/Juniorinnen und Schülern/Schülerinnen, die aus einem wichtigen Grund am Spielen verhindert sind, kann der Vorstand den Beitrag angemessen reduzieren.

Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, haben Zutritt zu den Clubanlagen und sind berechtigt, an den geselligen Anlässen teilzunehmen.

Interclub-Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag und sind für die Zeit vom 1. Interclubtraining bis zum Ende der Interclubmeisterschaft berechtigt, an den Trainings des Interclubteams und an den Interclubspielen teilzunehmen. Andere Platzreservierungen sind nicht möglich.

Familienbonus: Eltern oder ein Elternteil bezahlen normal, 1. Kind bezahlt normal, 2. Kind und weitere Kinder (bis 18 Jahre) erhalten 50 % Rabatt. Diese Reduktion betrifft nur den Mitgliederbeitrag.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstellen

Art. 7 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich vor Beginn der Spielsaison statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen auf Anordnung des Vorstandes oder wenn 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Die Einladungen haben in der Regel spätestens 30 Tage vor der Versammlung und schriftlich zu erfolgen.

In ihre Kompetenz fallen:

- | | |
|--|---|
| a) Abnahme des Jahresberichtes | e) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben über Fr. 5000.- |
| b) Genehmigung der Jahresrechnung | f) Änderung der Statuten |
| c) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle | g) Genehmigung von Reglementen |
| d) Festsetzung der Jahresbeiträge | h) Ausschluss von Mitgliedern |
| | i) Auflösung des Vereins |

Art. 8 Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Zur Änderung der Statuten, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. An der Hauptversammlung haben Mitglieder ab 15 Jahren volles Stimmrecht. Passivmitglieder haben lediglich eine beratende Stimme, gleiches gilt für Interclub-Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er besteht aus:

Präsident_in, Vize-Präsident_in, Spielleiter_in, Ressortleitung Junioren/Juniorinnen, Sekretär_in, Kassier_in, Platzchef_in und höchstens zwei Beisitzenden. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Clubs, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind. Er bereitet die Geschäfte für die Hauptversammlung vor und ist berechtigt, über die Benützung des Platzes, des Clubhauses und anderer Clubeinrichtungen Reglemente aufzustellen. Der Vorstand hat pro Geschäftsfall eine Ausgabenkompetenz bis Fr. 5000.-. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident_in oder der/die Vize-Präsident_in kollektiv mit dem/der Sekretär_in oder dem/der Kassier_in.

Art. 11 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision erfolgt durch zwei Personen. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung und legen der Hauptversammlung einen Bericht vor.

IV. FINANZIELLES

Art. 12 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Jahresbeiträge werden auf Spielbeginn fällig und müssen bis 15. Mai einbezahlt werden.

V. AUFLÖSUNG

Art. 14

Wenn der Verein aufgelöst wird, hat die zuständige Hauptversammlung über die Liquidation der Aktiven und Passiven und der Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses zu beschliessen.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. März 2025 angenommen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 5. September 1962 und berücksichtigen die am 27. Januar 1975, 26. März 1981, 18. März 1985, 18. März 1991, 18. März 1996, 27. Februar 2003, 4. März 2004, 3. März 2005, 20. März 2006, 17. März 2015, 14. März 2016 und 19. März 2025 durch die Hauptversammlung genehmigten Änderungen.

3084 Wabern, 19. März 2025

TENNISCLUB EICHHOLZ WABERN

Präsident:

Sekretär:

Stefan Krouzel

Stefan Kohler

